

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend das Ergebnis der Prüfung der Frage, ob ein Bedürfnis für die Schaffung von Einrichtungen für sehgeschwache Kinder besteht.

Der 73. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 7. April 1927 folgenden Beschluß gefaßt:
 „Der Landeshauptmann wird beauftragt, zu prüfen, ob und in welchem Umfange ein Bedürfnis für die Schaffung von Einrichtungen für sehgeschwache Kinder in der Rheinprovinz besteht, und dem Provinzialausschuß und dem nächsten Provinziallandtag über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.“

Zur Durchführung dieses Beschlusses war es zunächst nötig, den Begriff „sehgeschwach“ näher festzulegen. Die Ansichten darüber, welche Kinder sehgeschwach sind, gehen in einzelnen Kreisen auseinander, und zwar nicht nur bei Laien, sondern auch in den Kreisen der Augenärzte. Insbesondere schwanken sowohl die unteren wie auch die oberen Grenzen für den Begriff „sehgeschwach“, weil die Begriffe „blind“, „sehgeschwach“ und „normalsichtig“ g. geneinander nur schwer abzugrenzen sind. Nach Rücksprache mit mehreren Augenärzten der Provinz ist nun ein Fragebogen aufgestellt worden, der von sämtlichen Leitern der in der Rheinprovinz befindlichen Schulen, in denen sich Kinder unter vierzehn Jahren befinden, ausgefüllt werden sollte. In dem Fragebogen wurden den Schulleitern bzw. Lehrern und Lehrerinnen folgende Fragen vorgelegt:

1. Sind in Ihrer Schule Kinder unter vierzehn Jahren, die sehgeschwach sind? (Als sehgeschwach sind Kinder zu bezeichnen, die beim Lesen im Buch oder an der Wandtafel und beim Schreiben infolge verminderter Sehkraft Schwierigkeiten haben.)
 2. Kann das Kind nach Ihrer Ansicht dem Unterricht der Normalschule folgen?
- Außerdem war im Fragebogen gebeten worden, in Verbindung mit den Schulärzten und, wenn möglich, mit dem Augenarzt die weitere Frage zu beantworten, welche Angaben sich über den Grad des Sehvermögens (ohne oder mit gewöhnlicher Brille) sowie über die Ursachen der Sehschwäche ermitteln lassen. Endlich waren noch die Fragen gestellt, ob das Kind in augenärztlicher Behandlung gewesen, ob es im übrigen körperlich gesund und geistig normal beanlagt ist.

Die Fragebogen wurden in mehr als 6000 Einzel Exemplaren an die Kreise versandt.

Die in Verbindung mit dem Schularzt oder möglichst mit dem Augenarzt zu beantwortende Frage nach dem Grade des Sehvermögens und der Ursache der Sehschwäche ist nur zu einem ganz geringen Teile in der gewünschten Form beantwortet worden. Zum Teil sind in den Kreisen keine Schulärzte angestellt, zum Teil die Augenärzte nicht in gut erreichbarer Nähe. Manche Kreise lehnen es auch ab, die durch diese Untersuchung aller sehgeschwachen Kinder entstehenden besonderen Kosten zu tragen. Hingegen ist die Frage, ob sehgeschwache Kinder in der Schule sind, d. h. solche Kinder, die beim Lesen im Buch oder an der Wandtafel oder beim Schreiben infolge verminderter Sehkraft Schwierigkeiten haben, für 28 648 Kinder der Volksschulen und für 5 000 Kinder der höheren und Mittelschulen von den Schulleitern mit Ja beantwortet worden. Das Nähere ergibt die anliegende Nachweisung. Diese Kinder können jedoch, wie das Ergebnis der Umfrage weiterhin dargetan hat, zum weitaus größten Teil dem Unterricht der Normalschule folgen. Für sie bedarf es also keiner besonderen Einrichtungen. Auf ihre Sehschwäche wird aber im Unterricht Rücksicht zu nehmen sein durch Zuweisung eines besonders günstig belichteten Platzes in der Klasse, durch möglichste Schonung des Augenlichtes, nötigenfalls durch Benutzung einer Brille, wenn dies noch nicht geschieht.

Die Frage, ob das Kind nach Ansicht des Lehrers dem Unterricht der Normalschule folgen kann, ist für 763 Kinder der Volksschulen verneinend oder als zweifelhaft beantwortet worden. — Die übrigen Schulen kommen hier wegen der geringen Schülerzahl nicht in Betracht. — Bei diesen Kindern, die sich nahezu auf alle Kreise der Provinz verteilen, wird eine besondere Prüfung über den Grad des Sehvermögens und die Ursache der Sehschwäche nötig sein. Die Kreise werden ersucht werden, diese Untersuchung in diesen — für den einzelnen Kreis weniger — Fällen vorzunehmen zu lassen. Dabei wird sich wahrscheinlich ergeben, daß unter den als sehgeschwach

bezeichneten Kindern sich noch eine Reihe von Kindern befindet, die so schwachichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen. Diese sind, soweit im übrigen die Voraussetzungen des Beschulungsgesetzes vorliegen, den Blindenunterrichtsanstalten zuzuführen.

Bei den übrigen Kindern wird die Prüfung durch den Augenarzt sich darauf zu erstrecken haben, ob die Fälle, in denen Augenerkrankungen vorliegen, abgeheilt sind. Ist dies nicht der Fall, so muß zunächst augenärztliche Behandlung stattfinden. Sind die Fälle abgeheilt, so wird der Augenarzt im Benehmen mit dem Klassenlehrer zu prüfen haben, ob das Kind dem Unterricht in der Normalschule folgen kann und gegebenenfalls, aus welchem Grunde nicht. (Sehchwäche? Schwachsin? Geringe Begabung?) Nur ein geringer Prozentsatz von Fällen, in denen nach den bisherigen Ermittlungen das Kind dem Unterricht der Normalschule nicht folgen kann, wird dann übrigbleiben. Inwieweit in diesen Fällen die Schaffung von besonderen Einrichtungen für sehschwache Kinder erwünscht ist, muß der Entscheidung der örtlichen Stellen (Kreise und Städte) überlassen bleiben.

Für die Provinzialverwaltung liegt keine Verpflichtung vor, Einrichtungen für sehschwache Kinder zu schaffen. Sofern solche Kinder den Blinden gleichgeachtet werden müssen, finden sie bereits in den Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten Aufnahme. Die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Unterbringung dieser Kinder beruht auf dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Der Provinzialverband hat aber keine Handhabe, auch die Unterbringung von sehschwachen — den Blinden nicht gleichzuzurechnenden — Kindern in Anstalten außerhalb ihres Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu erzwingen, wenn das Kind dem Unterricht in der Normalschule nicht zu folgen vermag. Die Schaffung von besonderen Einrichtungen im Anschluß an die Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten verbietet sich auch schon deshalb, weil der Unterricht für sehschwache Kinder ganz anders gestaltet werden muß als für blinde Kinder — denn für die ersteren kommt die Erlernung der Blindenschrift nicht in Betracht —, sodann auch, weil die Ausbildungsmöglichkeiten für Blinde sehr beschränkt sind und es nicht angängig ist, Sehschwache in denselben Berufen auszubilden, in denen Blinde ausgebildet werden und die diesen wirklich Blinden vorbehalten werden müssen. Nach dem Ergebnis der Umfrage kann aber heute auch schon gesagt werden, daß die Schaffung von Schulen für sehschwache Kinder für einen einzelnen Kreis oder eine Stadt allein nicht in Frage kommt. Die Zahl der zweifelhaften Fälle, in denen eine besondere Prüfung erforderlich ist, beträgt durchschnittlich für jeden Kreis der Provinz nur 10. Selbst in den größeren Orten wird die Zahl 20 kaum überschritten. Danach kann ein Bedürfnis für die Schaffung von Einrichtungen für sehschwache Kinder weder für die ganze Provinz noch für einzelne Kreise anerkannt werden. Solche Einrichtungen kommen nur dort in Frage, wo nach dem Ergebnis der augenärztlichen Prüfung in mehreren Nachbarkreisen eine genügend große Zahl von Kindern vorhanden ist, die dem Unterricht der Normalschule wegen Sehchwäche nicht folgen können. Sache dieser Nachbarkreise würde es dann sein, sich über die etwaige Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen für solche Kinder zu verständigen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag nimmt von dem Bericht, betreffend das Ergebnis der Prüfung der Frage, ob ein Bedürfnis für die Schaffung von Einrichtungen für sehschwache Kinder besteht, Kenntnis und erklärt den in der Sitzung des 73. Rheinischen Provinziallandtages vom 7. April 1927 auf Antrag der Zentrumsfraktion gefaßten Beschluß für erledigt.“

Düsseldorf, den 10. März 1928.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage.

Zusammenstellung über fehlschwache Kinder.

Kreis	Höhere Schulen		Mittelschulen		Volksschulen	
	Gesamtzahl der Fehlschwachen	davon zweifelhafte Fälle	Gesamtzahl der Fehlschwachen	davon zweifelhafte Fälle	Gesamtzahl der Fehlschwachen	davon zweifelhafte Fälle
Reg.-Bezirk Aachen						
Aachen-Stadt	200	—	118	—	925	15
Aachen-Land	71	—	7	—	788	20
Düren	113	—	—	—	674	14
Noch einige Schulen rückständig						
Erfelenz	—	—	—	—	etwa 100	15
Geilenkirchen	16	—	—	—	218	8
Heinsberg	12	—	—	—	164	8
Jülich	50	—	—	—	271	8
Monschau	6	—	—	—	118	—
Schleiden	16	—	—	—	203	6
	484	—	125	—	3461	94
Reg.-Bezirk Koblenz						
Adenau	—	—	5	—	63	4
Ahrweiler	38	—	4	—	153	8
Altenkirchen	35	—	3	—	432	6
Koblenz-Stadt	89	1	13	1	155	4
Koblenz-Land	6	—	—	—	399	8
Cochem	21	—	—	—	122	11
Kreuznach	15	—	—	—	262	12
Mayen	29	—	1	—	247	17
Meisenheim	2	—	—	—	67	3
Neuwied	60	—	—	—	520	12
St. Goar	4	—	—	—	151	13
Simmern	22	—	—	—	138	12
Wehlar	—	—	—	—	176	7
Zell	14	—	—	—	116	6
	335	1	26	1	3001	123
Reg.-Bezirk Köln						
Bergheim	25	—	—	—	461	12
Bonn-Stadt	63	—	—	—	173	—
Bonn-Land	51	—	—	—	332	6
Köln-Stadt	fehlt	—	fehlt	—	2437	21
Es fehlen: Höhere u. Mittelschulen						
Köln-Land	25	—	—	—	528	22
Guskirchen	28	2	—	—	318	14
Gummersbach	22	—	—	—	194	4
Mülheim (Rhein)-Land	28	—	6	—	386	6
Rheinbach	42	1	—	—	125	3
Siegburg	88	1	—	—	603	7
Waldbröl	—	—	8	—	162	13
Wipperfürth	5	—	—	—	158	1
	377	4	14	—	5877	109
Reg.-Bezirk Düsseldorf						
Barmen	200	2	—	—	558	12
Cleve	34	—	9	—	164	4
Dresfeld-Stadt	109	—	80	—	418	6
Zu übertragen:	343	2	89	—	1140	22

Kreis	Höhere Schulen		Mittelschulen		Volksschulen	
	Gesamtzahl der Schschwachen	davon zweifelhafte Fälle	Gesamtzahl der Schschwachen	davon zweifelhafte Fälle	Gesamtzahl der Schschwachen	davon zweifelhafte Fälle
Uebertrag:	343	2	89	—	1140	22
Krefeld-Land	23	—	—	—	220	2
Dinslaken	18	—	—	—	350	11
Duisburg	161	—	139	—	1291	21
Düsseldorf-Stadt	264	—	150	—	1197	18
Es fehlen: 7 Schulen						
Düsseldorf-Land	82	—	7	—	603	7
Elberfeld	215	1	42	—	653	15
Essen-Stadt	237	—	208	—	973	20
Essen-Land	74	—	9	—	426	11
Gelbern	65	—	—	—	175	2
M. Gladbach-Stadt	110	—	29	—	403	24
M. Gladbach-Land	39	—	—	—	393	17
Grevenbroich	14	—	—	—	211	5
Hamborn	77	—	—	—	591	29
Kempen	69	—	2	—	414	12
Lennepe	52	—	5	—	418	4
Mettmann	81	3	28	—	502	5
Moers	97	—	32	—	931	22
Mülheim-Ruhr	79	—	56	—	385	8
Neuß-Stadt	70	1	—	—	222	6
Neuß-Land	5	1	—	—	159	7
Oberhausen	96	—	44	—	549	5
Rees	24	—	—	—	303	6
Remscheid	71	1	—	—	415	15
Rheydt	55	—	—	—	162	5
Solingen-Stadt	52	—	—	—	223	—
Solingen-Land	82	2	27	—	649	9
Es fehlt: Gemeinde Wald						
Sterkrade	36	—	—	—	263	3
	2591	11	867	—	14221	311
Reg.-Bezirk Trier						
Berncastel	13	—	4	—	195	10
Bitburg	21	—	—	—	201	14
Daun	—	—	—	—	224	8
Restkreis Merzig-Wadern	—	—	—	—	80	5
Prüm	11	—	—	—	189	9
Saarburg	2	—	—	—	108	4
Restkr. St. Wendel-Baunhölzer	—	—	—	—	164	31
Trier-Stadt	123	—	13	—	345	14
Trier-Land	—	—	—	—	425	17
Wittlich	8	—	—	—	157	14
	178	—	17	—	2088	126
Zusammenstellung						
Nachen	484	—	125	—	3461	94
Koblenz	335	1	26	1	3001	123
Köln	377	4	14	—	5877	109
Düsseldorf	2591	11	867	—	14221	311
Trier	178	—	17	—	2088	126
Zusammen:	3965	16	1049	1	28648	763